



## **MERKBLATT**

### **zur Entnahme von Beregnungswasser**

#### **Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:**

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur  
Bereich Umwelt und Natur  
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

#### **Ansprechpartner**

Frau Johannsen-Roth Telefon 0331 289-3770  
Fax 0331 289-1810

#### **Anforderungen an Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer.**

Sie möchten Ihr Grundstück mit Wasser aus einem Oberflächengewässer bewässern?  
Dann reichen Sie bitte bei der unteren Wasserbehörde Potsdam einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser mit folgenden Unterlagen ein:

- Formloses Antragsschreiben
- Benennung des Gewässers
- Übersichtsplan (Auszug aus dem Stadtplan)
- Lageplan mit gekennzeichneteter Entnahmestelle und der zu bewässernden Fläche
- Berechnung der zu entnehmenden Wassermenge ( l/s und gesamt)
- Angaben zum Zeitraum der Entnahme und zur Größe der zu bewässernden Fläche
- Angabe der Art der Entnahme (mobile oder feststehende Pumpenanlage oder mit Schöpfgefäßen)
- Planungsunterlagen vom Entnahmebauwerk bei feststehender Pumpenanlage mit Höhenangaben (m ü NHN)
- Wasserstände des Gewässers (Niedrigwasser, Mittelwasser, 10-jähriges Hochwasser – zu erfragen beim Landesumweltamt Brandenburg, Tel. 0331 / 2776-457 )

- Name, Vorname und Postanschrift des Eigentümers des Grundstücks, von dem Wasser aus dem Oberflächengewässer entnommen werden soll; außerdem die Zustimmung des Grundstückseigentümers und eine Vollmacht für in seinem Auftrag handelnde Personen (z.B. Planungsbüro)

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer stellt nach WHG eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Gemäß BbgWG ist die Untere Wasserbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig.

Die Untere Wasserbehörde wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen die Entscheidung mit einer Registrier-Nummer zuschicken. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

**Hinweis:**

Liegt Ihr Grundstück an einer Bundeswasserstraße, so müssen Sie den Eigentümer des Gewässers um Zustimmung bitten. Dies ist im Bereich Potsdam das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) WSA Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg a. d. Havel oder WSA Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin.

Wenn das Gewässer keine Bundeswasserstraße ist und Anliegergebrauch vorliegt (der Eigentümer des Grundstücks möchte Wasser für den Eigenbedarf entnehmen), dann ist die Wasserentnahme nicht erlaubnispflichtig, sondern nur anzeigepflichtig bei der unteren Wasserbehörde.

Bundeswasserstraßen sind:

Griebnitzsee  
Großer Zernsee  
Havel  
Jungfernsee  
Krampnitzsee  
Lehnitzsee  
Sacrow-Paretzer-Kanal  
Schlänitzsee  
Weisser See

Keine Bundeswasserstraßen sind:

Aradosee  
Baggersee  
Bornstedter See  
Heiliger See  
Fahrländer See  
Groß Glienicker See  
Nuthe  
Sacrower See  
alle Meliorationsgräben der Landeshauptstadt Potsdam